

RS Vwgh 1958/5/30 0527/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1958

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y15288;

Rechtssatz

Eine Buchführung kann nicht mit der Begründung, es lägen widersprechende Erklärungen vor, verworfen werden, wenn der Steuerpflichtige dem vom Betriebsprüfer errechneten Rohaufschlag zustimmt, obwohl dieser Rohaufschlag von dem aus seiner Buchführung sich ergebenden abweicht. In der Zustimmung des Steuerpflichtigen zu einer vorgenommenen Schätzung liegt überhaupt keine tatsächliche Angabe vor, sodaß von zwei einander widersprechenden Angaben nicht gesprochen werden kann. *

E 30.5.1958, 527/55 #1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1958:1955000527.X01

Im RIS seit

30.05.1958

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at